

auch die Schreiber hervor, die in älterer Zeit vor allem auf dem Festland die Urkunden der königlichen Beamten ausgefertigt haben, die sogenannten Hofgerichtsnotare¹³⁰. Bei dem *Benedictus regius et publicus Brundusii notarius*, der im Juli 1194 eine Charta des Admirals Margaritus von Brindisi geschrieben hat, handelt es sich sicherlich um einen Tabellionen¹³¹.

Daß einzelne Notare Tankreds außerhalb Palermos ortsansässig waren, vielleicht sogar der Gruppe der erwähnten Hofgerichtsnotare zuzurechnen sind, der König also nur ausnahmsweise auf sie zurückgegriffen hätte, läßt sich zwar nicht mit letzter Sicherheit ausschließen, ist aber doch höchst unwahrscheinlich. Denn mit Ausnahme von Ademarius, Rainald und Thomas lassen sich alle Notare auch in Palermo bei der Ausfertigung von Urkunden nachweisen, Thomas dabei immerhin in Messina¹³².

Die genannten zehn Notare bilden unter Berücksichtigung der nur vierjährigen Herrschaft Tankreds und Wilhelms III. eine Kanzlei, die diesen Namen wirklich zu verdienen scheint und die sich deutlich von den Anfängen der lateinischen „Kanzlei“ unter Roger II. abhebt. Selbst wenn sich unter den zehn Notaren der eine oder andere Gelegenheitschreiber verbergen mag¹³³, so bleibt doch immer noch ein fester Kern von sieben

130) Patti, Arch. capitolare, Vol. Pretensioni vari, n. 70, ed. Jamison, Admiral Eugenius (oben Anm. 7) S. 321–323, Nr. 3; vgl. Enzensberger, S. 72. Zu beachten ist in der Urkunde des Nikolaus, dessen Schrift an die des Maximianus erinnert, vor allem die Majuskelschrift der ersten Zeile, die so auch in einer Königsurkunde stehen könnte. Auch die Corroboratio ist dem Formular einer Königsurkunde auffallend nachgebildet. – Zu den Hofgerichtsnotaren s. Enzensberger, S. 109–115; zum öffentlichen italienischen Notariat vgl. H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 1 (21912) passim.

131) Brindisi, Bibl. Annibale De Leo, perg. n. VIII, ed. C. A. Garufi, Margarito di Brindisi, conte di Malta e ammiraglio del re di Sicilia, in: Miscellanea di archeologia, di storia, di filologia dedicata al Prof. A. Salinas nel XL anniversario del suo insegnamento (1907) S. 273–282, bes. S. 281 f. Im Vergleich zu der Urkunde des Nikolaus fehlt die Majuskelschrift; die Kontextschrift steht der eleganten diplomatischen Minuskel der Königskanzlei ziemlich fern. Auch hat Benedikt ganz nach dem Brauch der öffentlichen Notare ein kunstvolles Notarszeichen angebracht. – Auch der *Petrus regalis Horie notarius*, der im August 1194 die Urkunde des Katepans Leo von Oria, in der unser Dep. W.III.1 erwähnt wird (ed. Niese [oben Anm. 40] S. 85 f., Nr. 3), geschrieben hat, war ein solcher öffentlicher Notar.

132) D 18; vgl. im übrigen unten Tabelle I.

133) Dies könnte allenfalls für die Notare zutreffen, die nur je einmal als Urkundenschreiber begegnen oder als solche genannt werden, also Taurus, Gandolfus und Raynaldus. Ihr Diktat unterscheidet sich in keiner Weise von dem der übrigen Notare.